



Bebautes Grundstück erworben: Abbruchkosten sind auch bei unentgeltlicher Einbringung abzuschreiben

Wer Unternehmer und Immobilieneigentümer zugleich ist, wird sich vor dem Erwerb eines betrieblichen Grundstücks nicht primär über die steuerlichen Konsequenzen Gedanken machen. Dass auf Grund und Boden Grunderwerbsteuer anfällt, sollte zwar jedem klar sein. Was jedoch mit den auf dem erworbenen Grundstück stehenden Gebäuden passiert, darum geht es in diesem Artikel.

Das Steuerrecht stellt hierbei einerseits auf den **Zustand der Gebäude** ab und andererseits auf die **Absicht des Unternehmers**.

Ein technisch einwandfreies und funktionierendes Gebäude beispielsweise muss nicht abgerissen, sondern kann weiterhin genutzt werden. Als Konsequenz wird der Kaufpreis in Grund und Boden einerseits und Gebäude andererseits aufgeteilt. Der Grund und Boden bleibt im Wert bestehen, das Gebäude wird über die Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Wenn der Unternehmer das Gebäude nicht gebrauchen kann, sondern ein neues errichten will, entstehen **Abbruchkosten**. Diese wirken sich ebenfalls nur als **Abschreibungen über die Restnutzungsdauer** aus - sofort abziehbare Betriebsausgaben entstehen nicht. Das alte Gebäude steht zwar nicht mehr, der Abriss stellt jedoch den ersten Schritt zur Errichtung des neuen Gebäudes dar. Ergo gelten die Abbruchkosten als **Herstellungskosten des neuen Gebäudes**.

Ein **Abbruchplan**, der die Voraussetzung für die oben beschriebenen Konsequenzen ist, wird bei einem Abriss innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb angenommen. Und er **überdauert selbst unentgeltliche Vermögensübertragungen**, wie nun das Finanzgericht Düsseldorf (FG) bestätigt hat. Im Streitfall hatte eine Eigentümerin diverse neu erworbene Grundstücke in eine Kommanditgesellschaft eingebracht. Die Kommanditgesellschaft riss die aufstehenden Gebäude ab und baute neue. Die unentgeltliche Einlage wird steuerlich genauso bewertet wie ein entgeltlicher Vorgang. Da eine Abbruchabsicht vorlag, bewertete das FG die Abbruchkosten als Herstellungskosten des neuen Gebäudes.

Für die steuerrechtliche Bewertung von Abbruchkosten ist es also **unerheblich**, ob ein Grundstück **entgeltlich oder unentgeltlich erworben** wurde. Sofern eine Abbruchabsicht bestanden hat, zählen sie zu den Herstellungskosten für das neu errichtete Gebäude.

Hinweis: Der Erwerb von Grundstücken sollte immer auch steuerlich durchkalkuliert, finanzielle Konsequenzen sollten im Finanzierungsplan berücksichtigt werden. Bei Beratungsbedarf in Ihrem konkreten Fall nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf.

Freiberufler: Darlehensverluste als betriebsfremde Spekulationsgeschäfte

Freiberufler haben es in steuerlichen Dingen oft schwerer als Gewerbetreibende. Denn die **Vertreter der freien Berufe** - wie Ärzte, Architekten, Ingenieure, Steuerberater oder Rechtsanwälte - sind auf ganz bestimmte Berufsfelder spezialisiert. Und ihr Betriebsvermögen unterliegt den gleichen Grundsätzen wie ihre Tätigkeit: Der Umfang des Betriebsvermögens ist durch die Erfordernisse des freien Berufs begrenzt. Dient etwas nicht der freiberuflichen Tätigkeit, darf es kein Betriebsvermögen sein.

Das musste vor kurzem auch ein Wirtschaftsprüfer feststellen, der einem Mandanten ein hohes **Darlehen gegeben** hatte. Der Mandant beantragte später die Insolvenz und das Darlehen wurde wertlos. Der Wirtschaftsprüfer wollte sein Darlehen daraufhin als Sonderbetriebsausgaben berücksichtigt wissen und beteuerte, das Geld nur hingegeben zu haben, um eine Krise des Mandanten abzuwenden und seine eigenen Honoraransprüche zu sichern bzw. weitere Mandate zu gewinnen.

Doch das Finanzgericht Hamburg (FG) widersprach, weil es sich bei dem Darlehen nicht um Betriebsvermögen handelte. Geldgeschäfte gelten bei Angehörigen der freien Berufe im Regelfall nur dann als beruflich veranlasst, wenn sie im unmittelbaren und notwendigen wirtschaftlichen Zusammenhang mit der freiberuflichen Betätigung stehen. Ein solcher Zusammenhang besteht zum Beispiel bei der Beteiligung eines Architekten an einer Bauträgersgesellschaft.

- **Nicht betrieblich veranlasst** sind hingegen Geldgeschäfte, bei denen nicht zu erkennen ist, in welcher Hinsicht sie die **freiberufliche Praxis fördern** können.
- Ferner gehört die Kapitalanlage eines Freiberuflers dann nicht zum Betriebsvermögen, wenn sie ein eigenes **wirtschaftliches Gewicht** hat - wenn es also primär auf die Kapitalanlage ankommt und die Gewinnung von Aufträgen nur ein erwünschter Nebeneffekt ist.



Im Fall des Wirtschaftsprüfers beurteilte das FG den angeblichen wirtschaftlichen Zusammenhang jedenfalls als erfunden und konstruiert. Die Sicherung des Honorarvolumens konnte allenfalls ein günstiger Nebeneffekt sein, aber nicht der Grund für die Darlehensvergabe. Diese hatte vielmehr ein eigenes Gewicht; es handelte sich bei ihr um ein **Spekulationsgeschäft**. Der Darlehensverlust stellte demnach **private Einkünfte aus Kapitalvermögen** dar, die der Freiberufler nicht als Verluste aus seiner beruflichen Tätigkeit geltend machen konnte.

Hinweis: Sie planen als Freiberufler eine Kapitalanlage? Wir beraten Sie gern zu den steuerrechtlichen Fallstricken.

Versicherungsschutz: Arbeitgeberfinanzierte Gesundheitskarte ist kein Sachlohn

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass bei Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers zugunsten seines Arbeitnehmers Arbeitslohn in Form von **Barlohn** vorliegt. Das wird damit begründet, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer - wirtschaftlich betrachtet - die Beiträge für die Zukunftssicherung zur Verfügung stellt. Nach Auffassung des Fiskus ist die 44-€-Freigrenze für Sachbezüge nicht anwendbar, weil kein Sachlohn vorliegt. Das gilt auch bei der Verschaffung von Versicherungsschutz, und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer Versicherungsnehmer oder versicherte Person ist.

Diese Ausführungen gelten auch für die betriebliche **Kranken- und Pflegeversicherung**, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in Form einer vom Arbeitgeber finanzierten Gesundheitskarte gewähren (PlusCard). Durch diese PlusCard besteht Versicherungsschutz für Zusatzleistungen (z.B. Chefarztbehandlung, Zweitmeinung, Ein- oder Zweibettzimmer). Auch in diesen Fällen ist hinsichtlich des Versicherten- oder Kartenbeitrags von Barlohn des Arbeitgebers zugunsten seiner Arbeitnehmer auszugehen, der eine Anwendung der 44-€-Freigrenze ausschließt.

Hinweis: Das Finanzgericht Sachsen hat davon abweichend entschieden, dass die 44-€-Freigrenze auch für Beiträge des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers gilt. Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt, so dass die Rechtsfrage nun dem Bundesfinanzhof vorliegt.

Bürgermeister: Zugleich Ehrenamt und Angestelltenverhältnis?

Wissen Sie, was Ihr Bürgermeister oder Ihre Bürgermeisterin verdient? Je nach der Größe des Ortes gibt es von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Strukturen. In Schleswig-Holstein ist der Bürgermeister im ländlichen Raum beispielsweise oft ehrenamtlich tätig und bekommt lediglich eine Aufwandspauschale.

Der **Bürgermeister** ist hier jedoch nicht nur der „**Vorsteher**“ des Rates mit repräsentativer Funktion, sondern auch **Leiter der Verwaltung**. Dieser Unterschied zu anderen Bürgermeistern - beispielsweise in Nordrhein-Westfalen - führt zu einer ganz anderen Arbeitsbelastung. Und steuerlich gibt es ebenfalls einen gewaltigen Unterschied.

So wurde ein ehrenamtlicher Bürgermeister aus Schleswig-Holstein für seine Tätigkeit auch **als Minijobber bezahlt**, da er für die Zeit der Legislaturperiode **als Ehrenbeamter bei der Stadt „angestellt“** war. Das Finanzamt wollte diese Zahlungen aber einer selbständigen Tätigkeit zuordnen und verlangte daher Einkommensteuer.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein (FG) war dieses Verlangen rechtswidrig. Denn der ehrenamtlich tätige Bürgermeister war wie ein Beamter in den Verwaltungsapparat eingebunden. Durch die Vereidigung als Ehrenbeamter galten für ihn die gleichen disziplinarischen Konsequenzen wie für andere Beamte - die Gemeinde war sein Dienstherr. Von einer selbständigen Tätigkeit konnte also keine Rede sein.

Das FG berief sich dabei unter anderem auf die höchstrichterliche Rechtsprechung in Bezug auf Bayern, wo es - zumindest im Hinblick auf die Ausgestaltung der Tätigkeit und die Funktion eines ländlichen Bürgermeisters - eine ähnliche Gemeindeordnung gibt. Die Klage des Bürgermeisters hatte Erfolg, er musste **keine Einkommensteuer** nachzahlen.

Hinweis: Sie sind ehrenamtlich in Ihrer Gemeinde eingebunden? Neben Freibeträgen beeinflussen auch andere Faktoren wie etwa die Gemeindeordnung die steuerliche Behandlung Ihrer Tätigkeit. Bei Fragen hierzu vereinbaren Sie bitte einen Termin.



Fahrten zum Mietobjekt: Wann nur die ungünstigere Entfernungspauschale abziehbar ist

Vermieter können ihre Fahrten zum Mietobjekt in aller Regel mit 0,30 € pro gefahrenem Kilometer als Werbungskosten absetzen, so dass sich Hin- und Rückfahrt steuermindernd auswirken. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) darf jedoch nur die ungünstigere Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer abgezogen werden, wenn der Vermieter in seiner Einkommensteuererklärung außergewöhnlich viele Fahrten geltend macht und das Mietobjekt daher als seine regelmäßige Tätigkeitsstätte anzusehen ist.

Hinweis: Da im letzteren Fall nur die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Mietobjekt zählt, wird der Kostenabzug also halbiert.

Im Urteilsfall hatte ein Vermieter-Ehepaar im Jahr 2010 insgesamt 165 Fahrten zum ersten Mietobjekt und 215 Fahrten zum zweiten Mietobjekt steuerlich abgerechnet und hierfür einen Kostenabzug von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer begehrt. Die häufigen Fahrten waren unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Eheleute wegen Sanierungsarbeiten häufige Fahrten zu den Baustellen unternommen hatten.

Der BFH entschied nun, dass das Finanzamt für die Fahrten zu Recht nur die ungünstigere Entfernungspauschale gewährt hatte. Nach dem Einkommensteuergesetz ist der beschränkte Kostenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Tätigkeitsstätte nicht nur auf den Arbeitnehmerbereich begrenzt, sondern gilt auch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Ein **Mietobjekt** ist demnach **als regelmäßige Tätigkeitsstätte anzusehen**, wenn es der **ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaften und auf Überschusserzielung angelegten Vermietungstätigkeit** ist. Allein dadurch, dass der Vermieter sein Objekt in zeitlichem Abstand immer wieder aufsucht (z.B. zu Kontrollzwecken oder zur Ablesung von Zählerständen), wird ein Mietobjekt allerdings noch nicht zur regelmäßigen Tätigkeitsstätte. Vielmehr ist eine gewisse **Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit der Tätigkeit am Vermietungsobjekt** erforderlich, die der BFH im vorliegenden Fall wegen der mehrmaligen (arbeits-)täglichen Fahrten zu den Objekten als gegeben ansah.

Hinweis: Die Entscheidung betraf noch die alte Rechtslage vor der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts, ist aber auch auf die neue Rechtslage ab dem 01.01.2014 übertragbar. Vermieter müssen aufgrund der BFH-Rechtsprechung aber nicht generell mit einer Kürzung ihrer Fahrtkosten rechnen, denn dem Urteil lag ein absoluter Ausnahmefall zugrunde, der durch außergewöhnlich viele Fahrten und eine praktisch arbeitstägliche Anwesenheit des Vermieters am Mietobjekt geprägt war. In aller Regel ist nicht das Mietobjekt, sondern die Privatwohnung des Vermieters die regelmäßige (erste) Tätigkeitsstätte (= Ort der Verwaltung des Grundbesitzes), so dass Fahrten zur Kontrolle des Mietobjekts, zum Baustellenbesuch oder zum Ablesen von Zählerständen weiterhin mit 0,30 € je gefahrenem Kilometer abgerechnet werden können.

Arbeitszimmer eines Vermieters: Kein anteiliger Kostenabzug bei privater Mitnutzung möglich

Viele Vermieter verwalten ihre Mietobjekte stundenweise vom heimischen Büro aus, in dem sie auch ihre privaten Büroarbeiten erledigen. Diese „gemischte“ Nutzung kann ihnen steuerlich zum Verhängnis werden, denn nach der neueren Rechtsprechung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) aus 2015 dürfen die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich abgesetzt werden, wenn der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich/betrieblich genutzt wird. Ist dies nicht der Fall, dürfen die Kosten auch nicht anteilig für den beruflichen/betrieblichen Teil abgezogen werden.

Ein Rentner aus Niedersachsen, der umfangreichen Grundbesitz hatte, wurde von dieser Rechtsprechung in einem Revisionsverfahren eingeholt: Er hatte seine insgesamt 14 Wohnungen (mit Jahresmieteinnahmen von 94.000 €) vom heimischen Büro aus verwaltet und war von dort sämtlichen organisatorischen Tätigkeiten (z.B. Überwachung des Zahlungsverkehrs, Erstellung der Mietverträge, Beauftragung von Handwerkern) selbst nachgegangen.

Das Niedersächsische Finanzgericht hatte dem Vermieter zunächst einen 60%igen Abzug seiner Raumkosten zugestanden und war dabei von einer mehr als nur geringfügigen privaten Mitnutzung des Raumes ausgegangen (u.a. wegen Aufbewahrung privater Unterlagen, privater Computernutzung).

Der BFH hob das finanzgerichtliche Urteil jedoch auf und erklärte, dass die Kostenaufteilung nicht in Einklang mit der neueren Rechtsprechung des Großen Senats steht. **Aufgrund der privaten Mitnutzung von 40 % war das Büro kein (nahezu) ausschließlich beruflich/betrieblich genutztes Arbeitszimmer** mehr, so dass ein **Kostenabzug komplett ausschied**.



Hinweis: Nach derzeitiger Weisungslage erkennen die Finanzämter ein häusliches Arbeitszimmer nur bei einer privaten Mitnutzung von unter 10 % an. Der Urteilsfall zeigt, dass Ruheständler mit einer Vermietungstätigkeit nur schwer einen Raumkostenabzug erreichen können, weil sie allein durch die Verwaltung ihrer Mietobjekte für Finanzämter und Steuergerichte häufig keine (nahezu) ausschließlich berufliche/betriebliche Nutzung des Raumes begründen können. Bessere Chancen auf einen Kostenabzug haben Vermieter, die in ihrem Büro noch andere Einkünfte erzielen (z.B. aus selbständiger Tätigkeit). Sie können leichter eine umfassende berufliche/betriebliche Nutzung des Raumes glaubhaft machen, so dass der Raum steuerlich als häusliches Arbeitszimmer anzuerkennen ist und die Kosten dann womöglich abziehbar sind.

Schuldentilgung: Schuldzinsen als Werbungskosten nach Veräußerung eines Grundstücks

Den Gewinn aus der **Veräußerung eines Grundstücks aus dem Privatvermögen** muss man in der Regel nur versteuern, wenn der Verkauf innerhalb von zehn Jahren nach dem Kauf stattfindet. Die Steuerlast ist allerdings nur ein Faktor. Manchmal ist eine Wertsteigerung oder ein Liquiditätsengpass so groß, dass man die Steuerlast in Kauf nimmt. Allerdings sollte man sich dann auch darüber Gedanken machen, was steuerlich mit dem eventuell noch vorhandenen Darlehen passiert.

In der Regel sollte ein Darlehen beim Verkauf getilgt oder für ein anderes Ersatzwirtschaftsgut verwendet werden. Denn nur dann sind die **Schuldzinsen** weiterhin als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Der Verkaufserlös muss dabei vollumfänglich zur Darlehensstilgung eingesetzt werden. Reicht das nicht aus, können die Darlehenszinsen als **nachträgliche Werbungskosten** berücksichtigt werden und die Steuerlast mindern.

Die Volltilgung eines Darlehens lässt sich die darlehensgebende Bank in der Regel gut bezahlen: mit einer sogenannten **Vorfälligkeitsentschädigung**. Diesen Umstand erkennt das Finanzamt als **Rückzahlungshindernis** an. Denn kein Steuerpflichtiger soll sich aus rein steuerlichen Gründen wirtschaftlich unsinnig verhalten. Daher darf sich die Schuldentilgung bei einem solchen Rückzahlungshindernis verzögern und dennoch dürfen die Zinsen weiterhin als nachträgliche Werbungskosten geltend gemacht werden.

So auch im Fall eines Grundstückseigentümers aus Nordrhein-Westfalen: Zwischen 150.000 € und 180.000 € sollte er als Vorfälligkeitsentschädigung für die verfrühte Tilgung seines Darlehens zahlen. Daher setzte er den Verkaufserlös nicht zur Schuldentilgung ein, sondern „parkte“ ihn in einem Geldmarktfonds. Das war aus Sicht des Finanzgerichts Münster (FG) ein Fehler. Denn dadurch, dass das **Darlehen einer anderen Einkunftsart** - den Einkünften aus Kapitalvermögen - **zugeführt** wurde, griff der Grundsatz der **späteren Schuldentilgung nicht** mehr.

Infolgedessen konnten die **Darlehenszinsen lediglich als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften** abgezogen werden. Bei diesen Einkünften hatte der Kläger aber von vornherein keine Überschusserzielungsabsicht, da der Geldmarktfonds weniger Zinsen generierte als das Darlehen an Zinsen kostete. Die Verluste konnten daher keine steuerliche Wirkung entfalten - es handelte sich um Liebhaberei. Dem Grundstückseigentümer bleibt nun nur noch der Gang vor den Bundesfinanzhof.

Hinweis: Sie wollen Ihr Grundstück verkaufen und das Darlehen noch nicht tilgen? Wir beraten Sie gern, wie Ihre Zinsaufwendungen auch künftig steuerliche Berücksichtigung finden.

Zivilprozesskosten: Klage wegen Baumängeln eröffnet keinen Kostenabzug

Wer ein Haus baut, braucht manchmal starke Nerven - mitunter noch Jahre später. Diese Erfahrung haben auch Eheleute aus Baden-Württemberg gemacht, die jahrelang gegen den Bauträger ihrer selbstbewohnten Doppelhaushälfte prozessiert hatten. Der Grund: Bereits kurz nach ihrem Einzug war Wasser in den Keller eingedrungen, so dass die Eheleute vor den Zivilgerichten eine Rückabwicklung des Kauf- und Werkvertrags durchsetzen wollten. Vor dem Oberlandesgericht schlossen die Prozessparteien schließlich einen ersten Vergleich, der den Bauträger zu einer fachgerechten Sanierung der Undichtigkeiten verpflichtet hatte. Nachdem die Nachbesserungsarbeiten aus Sicht der Eheleute nicht zur Mängelbeseitigung geführt hatten, klagten sie erneut auf Rückabwicklung. Im Rahmen eines zweiten Vergleichs wurde schließlich ein Schiedsgutachten eingeholt, wonach die Mängelbeseitigung tatsächlich nicht fachgerecht erfolgt war. Die Kosten für ihre Rechtsanwälte von 10.295 € machten die Eheleute schließlich in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend.



Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied nun, dass die geltend gemachten Kosten nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden können. **Zivilprozesskosten** sind nach der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung **nur steuerlich anzuerkennen**, wenn der Prozess **existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich des menschlichen Lebens berührt**. Dieser existenzielle Bereich wird nach Gerichtsmeinung durch den verfolgten Anspruch auf Rückabwicklung des Vertrags nicht berührt - auch wenn der Ausgang des Verfahrens für die Eheleute von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung war.

Der BFH wies darauf hin, dass der **Kauf eines Einfamilienhauses typischerweise** nicht das Existenzminimum berührt und daher als **Vorgang der normalen Lebensführung** erscheint. Nichts anderes gilt für die Kosten zur Rückabwicklung eines solchen Kaufs. Entscheidungserheblich war für das Gericht zudem, dass das Eindringen des Wassers im vorliegenden Fall nicht zur Unbewohnbarkeit des Hauses geführt hatte und Baumängel nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung **nicht mit ungewöhnlichen Schadensereignissen vergleichbar** sind, die einen steuerlichen Kostenabzug eröffnen können.

Zivilprozesskosten: Nachteiliger Bauträgervertrag schließt Kostenabzug für späteren Rechtsstreit aus

Lassen sich Bauherren auf einen für sie ungünstigen Bauträgervertrag ein, können sie die **Kosten für einen späteren Zivilprozess** gegen den Bauträger nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) **nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehen**.

Im zugrundeliegenden Entscheidungsfall ging der BFH davon aus, dass der Bauherr die Entstehung der Prozesskosten durch den Abschluss des streitgegenständlichen Kaufvertrags mit der Bauträgergesellschaft selbst verschuldet hatte. Die gewählte Vertragsgestaltung war nach Gerichtsmeinung mit hohen Unsicherheiten verbunden, die eine anschließende zivilrechtliche Auseinandersetzung naheliegend erschienen ließen. So hatte sich der Bauherr auf Regelungen eingelassen, die ihn trotz vorhandener Baumängel zu Abschlagszahlungen verpflichtet hatten, so dass er sich mit der Vertragsunterzeichnung de facto einer Vorleistungspflicht unterworfen hatte. Er hatte sich also **selbst in eine Zwangslage gebracht**, aus der er sich nun durch den Zivilprozess wieder lösen wollte.

Erschwerend kam hinzu, dass der Vertrag auch **keine Vereinbarungen zur Sicherung der geleisteten Abschläge** enthalten hatte; der Bauträger war damit nicht verpflichtet gewesen, eine Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaft zu stellen.

Hinweis: Wer offensichtlich nachteilige Verträge eingeht, setzt nach der Argumentation des Gerichts also selbst die Ursache für spätere Zivilprozesskosten, so dass ein steuerlicher Abzug mangels Zwangsläufigkeit ausscheidet.

Zivilprozesskosten: Abwehr von Wasserschäden am Gebäude kann steuerlich abziehbar sein

Niemand steht gern dauerhaft mit nackten Füßen im Wasser - auch einem Gebäude sind nasse Grundmauern auf Dauer nicht zuträglich. Ein Hausbesitzer aus Niedersachsen führt momentan einen Rechtsstreit gegen sein Finanzamt um die Frage, ob Prozesskosten für die künftige Abwehr von Hochwasserschäden an seinem privaten Wohnhaus als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind. Sein Haus steht nahe eines Flusses, der zum Betrieb einer Turbine in regelmäßigen Abständen angestaut wird. Durch den gestiegenen Pegel des Flusses dringt regelmäßig Wasser in die Kellerräume des Hauses ein. Ein vom Hausbesitzer beauftragtes Sachverständigengutachten hatte ergeben, dass das Problem des Wassereintritts bei einer um einen Meter niedrigeren Anstauhöhe künftig nicht mehr auftreten würde. Der Hausbesitzer klagte daraufhin gegen den Turbinenbetreiber mit dem Ziel, eine geringere Anstauhöhe gerichtlich durchzusetzen; die Kosten des Rechtsstreits beliefen sich auf 7.200 €.

Der Bundesfinanzhof (BFH) urteilte, dass der Hausbesitzer diese **Kosten als außergewöhnliche Belastungen abziehen** kann, wenn er ohne den Rechtsstreit Gefahr laufen würde, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können (Abzugsvoraussetzungen für Zivilprozesskosten). Ob diese **existenzielle Bedeutung** gegeben ist, muss das Finanzgericht in einem zweiten Rechtsgang prüfen. Der BFH gibt den Finanzrichtern zu bedenken, dass ein Kostenabzug zugelassen werden muss, wenn der Hauseigentümer durch das weitere Aufstauen des Flusses in bisheriger Höhe Gefahr liefe, sein Wohnhaus nicht mehr weiter bewohnen zu können.

Der BFH weist allerdings weiter darauf hin, dass nicht jedweder Schaden an einem selbst bewohnten Haus eine existenzielle Betroffenheit des Bewohners und somit eine steuerliche Abziehbarkeit der Kosten nach sich zieht. Erforderlich ist, dass durch den Schaden die **Selbstnutzung des Hauses ernsthaft in Frage gestellt** wird.



Hinweis: Das Finanzgericht wird der Frage nachgehen müssen, inwiefern die Wohnbarkeit des Hauses durch das weitere Aufstauen des Flusses und die damit verbundenen ständigen Wassereinträge im Keller beeinträchtigt sein wird. In Anbetracht der Tatsache, dass eine feuchte Bausubstanz auf Dauer zu Schimmelbefall und somit zu unzumutbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Bewohner führen kann, stehen die Chancen für einen steuerlichen Abzug der Zivilprozesskosten durchaus gut.

Kindergeldanspruch: Wann gilt ein Kind als arbeitssuchend?

Für volljährige Kinder besteht noch bis zu deren 21. Geburtstag ein Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibeträge, wenn sie sich nicht in einem Beschäftigungsverhältnis befinden und bei einer Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet sind.

Wann ein Kind in diesem Sinne „arbeitssuchend“ ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall untersucht, in dem sich eine volljährige Tochter in der Zeit zwischen ihrem Ausbildungsende und ihrer ersten bereits zugesagten Arbeitsstelle (Übergangszeit von etwa zwei Monaten) bei der Arbeitsagentur arbeitslos gemeldet hatte. Auf dem Vordruck der Behörde hatte sie in der Rubrik „Ich suche“ verständlicherweise keine der Alternativen „Arbeitsplatz“, „Ausbildungsplatz“ oder „nur Beratung“ angekreuzt. Die Arbeitsagentur verweigerte ihre Registrierung als arbeitssuchend und erklärte, dass sich die Tochter aufgrund des zeitnah beginnenden Arbeitsverhältnisses keiner Arbeitsvermittlung zur Verfügung stelle.

Die Familienkasse hob daraufhin die Kindergeldfestsetzung ab dem Ende der Ausbildung auf und vertrat den Standpunkt, dass das bloße Anzeigen der Beschäftigungslosigkeit kindergeldrechtlich noch nicht den Status „arbeitssuchend“ verleiht. Aus der Anzeige müssten vielmehr zusätzlich die Bemühungen um eine Arbeitsvermittlung hervorgehen.

Der BFH gestand den Eltern der Tochter jedoch den **Kindergeldanspruch** für die Übergangszeit zu. Nach der seit 2003 geltenden Rechtslage ist ein Kind bereits dann als arbeitssuchend anzuerkennen, wenn es sich **bei einer Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet hat. Nicht mehr erforderlich** ist, dass es sich **nachweislich um ein Ende seiner Arbeitslosigkeit bemüht und für Vermittlungsbemühungen zur Verfügung steht**. Diese beiden Kriterien, die noch bis einschließlich 2002 zu den kindergeldrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen gehörten, werden mittlerweile vom Einkommensteuergesetz typisierend (= pauschal) als erfüllt angesehen.

Hinweis: Um einen Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibeträge für volljährige arbeitslose Kinder zu erhalten, müssen Eltern gegenüber den Familienkassen und Finanzämtern also nicht mehr nachweisen, dass das Kind tatsächlich Arbeit sucht. Es genügt, dass das Kind die Arbeitslosigkeit bei der Arbeitsvermittlung angezeigt hat.

Ehegatten und Lebenspartner: Zusammenveranlagung ist meist günstiger als Einzelveranlagung

Unverheiratete Paare werden vom deutschen Fiskus wie zwei Singles besteuert - unabhängig von der Frage, wie lange sie schon zusammenleben oder wie viele gemeinsame Kinder sie bereits haben. Mangels Trauschein wird für beide eine Einzelveranlagung durchgeführt, bei der jeder Partner sein Einkommen einzeln versteuern muss.

Wer hingegen verheiratet oder verpartnert ist, kann beim Finanzamt die **Zusammenveranlagung wählen**, so dass ein Paar steuerlich wie eine Person behandelt wird. In diesen Fällen kommt das günstige Ehegattensplitting zur Anwendung: Das Finanzamt zählt das Jahreseinkommen beider Partner zusammen, halbiert den Betrag und berechnet für diese Hälfte die Einkommensteuer. Die errechnete Steuer wird anschließend verdoppelt und für das Ehepaar festgesetzt.

Hinweis: In der Regel zahlen Ehepaare mit dem Ehegattensplitting weniger Steuern als bei Einzelveranlagung, denn durch das Splittingverfahren werden Nachteile abgemildert, die der progressive Einkommensteuertarif mit sich bringt.

Insbesondere Paare mit unterschiedlich hohen Verdiensten können viel Steuern sparen.

Beispiel: Herr Mustermann verdiente in 2015 insgesamt 45.000 € im Jahr, Frau Mustermann aufgrund einer Teilzeittätigkeit hingegen nur 15.000 €. Beantragen die Eheleute eine Einzelveranlagung, muss Herr Mustermann knapp 10.780 € und Frau Mustermann gut 1.320 € Einkommensteuer zahlen (insgesamt also 12.100 €). Beantragen sie eine Zusammenveranlagung, müssen sie aufgrund des Splittingtarifs über 1.000 € weniger Steuern zahlen.



Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus 2013 kann das **Ehegattensplitting auch von eingetragenen Lebenspartnern beansprucht** werden. Der Splittingtarif kann von ihnen sogar noch **rückwirkend für Altjahre ab 2001** beansprucht werden, sofern die Einkommensteuerfestsetzungen für diese Jahre noch nicht bestandskräftig sind.

Scheidung: Rechtsanwaltskosten im Scheidungsverfahren sind keine Zivilprozesskosten

Außergewöhnliche Belastungen mindern das steuerliche Einkommen. Was steuerlich außergewöhnliche Belastungen sind und wann sie anerkennungsfähig sind, ist oftmals Streitpunkt gerichtlicher Auseinandersetzungen. In letzter Zeit ging es in diesem Zusammenhang häufig um Scheidungskosten. Nach einigen Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH) und einer Gesetzesänderung stand fest: Scheidungskosten als zwangsläufige Kosten sind zwar außergewöhnliche Belastungen, können jedoch in der Regel die Steuerlast nicht mindern. Laut Gesetz ist ein Abzug von Zivilprozesskosten nämlich nur noch dann zugelassen, wenn der Steuerpflichtige ohne die Zivilklage in seiner Existenz bedroht wäre.

Aber so ganz ist das Thema doch noch nicht abgehandelt. In einem Fall vor dem Finanzgericht Köln (FG) wollte eine Frau die Kosten ihrer Scheidung als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Das FG kam hier zu dem Schluss, dass die Einschränkung des Gesetzgebers auf Scheidungskosten gar nicht anzuwenden ist.

Bei den betreffenden **Gerichts- und Anwaltskosten einer Scheidung** handelt es sich nämlich **nicht um Zivilprozesskosten**. Das Scheidungsverfahren ist kein Prozess im Sinne der Zivilprozessordnung. Die entstehenden Kosten können dementsprechend begrifflich auch nicht Zivilprozesskosten sein.

Das FG gab ihrer Klage statt. Allerdings unterstrich es auch noch einmal, dass **Scheidungsfolgekosten** (wie zum Beispiel für die Klärung des Aufenthaltsbestimmungsrechts des Kindes) **nicht zu den abzugsfähigen Kosten** gehören. Die geltend gemachten Scheidungskosten wurden daher in entsprechender Höhe verringert.

Hinweis: Die Revision gegen die Entscheidung des FG ist bereits beim BFH anhängig. Wir informieren Sie, wenn es eine Entscheidung gibt.

Zivilprozesskosten: Aufwendungen für Schmerzensgeldprozess sind nicht abziehbar

Aufwendungen für einen Zivilprozess können nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) nur dann als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, wenn der Bürger ohne den Rechtsstreit in Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können. Da Zivilprozessen nur in seltenen Fällen eine solche existenzielle Bedeutung beigemessen werden kann, sind die Hürden für einen steuerlichen Kostenabzug sehr hoch.

Hinweis: Im Jahr 2011 hatte der BFH seine Abzugsvoraussetzungen vorübergehend gelockert und Zivilprozesskosten bereits dann steuerlich anerkannt, wenn der Prozess hinreichende Erfolgsaussichten geboten hatte und nicht mutwillig erschien. Nach diesen Rechtsgrundsätzen war ein Kostenabzug relativ leicht zu erreichen. In 2015 folgte dann die „Rolle rückwärts“: Das Gericht kehrte zu seiner alten Sichtweise zurück, so dass es für einen steuerlichen Kostenabzug seitdem wieder einer existenziellen Bedeutung des Prozesses bedarf.

Aufbauend auf seiner neueren Rechtsprechung entschied der BFH, dass **Zivilprozesskosten nicht steuerlich abgezogen** werden dürfen, wenn der Prozess der **Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen** dient. Im zugrundeliegenden Urteilsfall hatte ein Witwer im Jahr 2011 den Frauenarzt seiner verstorbenen Frau auf Schmerzensgeld verklagt, weil er ihm einen Behandlungsfehler anlastete. Die Kosten für Gericht, Anwalt und Sachverständige, die sich auf insgesamt 12.000 € summiert hatten, machte er als außergewöhnliche Belastungen in seiner Einkommensteuererklärung geltend.

Der BFH legte seine neuen Abzugsvoraussetzungen zugrunde und lehnte einen Kostenabzug mangels existenzieller Bedeutung des Schmerzensgeldprozesses ab. In der Vorinstanz hatte das Finanzgericht Düsseldorf die Kosten noch anerkannt, weil es die großzügigeren BFH-Rechtsprechungsgrundsätze aus 2011 zugrunde gelegt hatte. Dieses finanzgerichtliche Urteil konnte nach der Rückkehr des BFH zu den verschärften Abzugsvoraussetzungen keinen Bestand mehr haben.

Hinweis: Wer entsprechende Prozesskosten getragen hat, hat somit kaum Chancen auf eine steuermindernde Berücksichtigung. Seit 2013 ist zudem ausdrücklich im Einkommensteuergesetz geregelt, dass Zivilprozesskosten nur bei existenzieller Notwendigkeit des zugrundeliegenden Rechtsstreits steuerlich abgezogen werden können. Der Gesetzgeber hatte mit dieser Gesetzesänderung die gelockerten Rechtsprechungsgrundsätze des BFH ausgehebelt, die ab 2011 vorübergehend gegolten hatten.



Erhöhung der Altersbezüge: 160.000 Rentner müssen erstmals Steuern zahlen

Zum 01.07.2016 steigen die Renten um 5,95 % im Osten und 4,25 % im Westen. Dieses kräftige Plus hat zur Folge, dass bundesweit 160.000 Rentner erstmals steuerpflichtig werden - das geht aus einer Antwort des Bundesfinanzministeriums (BMF) auf eine Anfrage des Linken-Abgeordneten Axel Troost hervor.

Allein infolge der Rentenerhöhung rechnet das BMF mit Steuer Mehreinnahmen von 720 Mio. € (in 2017) bzw. 730 Mio. € (in 2018). Im Jahr 2017 sollen dann insgesamt 4,4 Mio. Rentenempfänger steuerpflichtig sein - ungefähr jeder fünfte der rund 20 Mio. Rentner.

Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) weist in einer aktuellen Pressemitteilung darauf hin, dass Rentner **in 2016 erst ab einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 8.652 € pro Jahr (Grundfreibetrag bei Ledigen) steuerpflichtig** werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ab einer Bruttorente in dieser Höhe direkt ein Steuerzugriff erfolgt, denn zunächst einmal muss von der Bruttorente ein individueller Rentenfreibetrag abgezogen werden, der sich nach dem Jahr des Renteneintritts richtet.

Hinweis: Wer in 2016 verrentet wird, kann 28 % seiner ersten vollen Jahresrente steuerfrei beziehen. Bei Rentenbeginn in 2017 verringert sich der steuerfreie Teil auf 26 %.

Vom verbleibenden steuerpflichtigen Teil der Rente dürfen zudem **noch verschiedene Kostenpositionen wie Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Löhne von haushaltsnahen Dienstleistern abgezogen** werden. Nach Berechnungen des DStV kommt es typischerweise bei folgenden Bruttorentenbezügen zu einer Besteuerung der Alterseinkünfte (Näherungswerte):

Bruttorente lediger Rentner in €	Rentenbeginn seit 2005	Rentenbeginn seit 2010	Rentenbeginn seit 2015
Ost	18.265	16.072	14.514
West	19.299	16.627	14.585

Rente: Versehentlich zu viel erhalten

Das Rentensystem in Deutschland ist an sich schon kompliziert. Private Renten und gesetzliche Renten werden häufig parallel bezogen. Bei der privaten Rente gibt es noch eine Besonderheit: Diese kann nämlich im Versorgungsfall als Einmalzahlung erhalten werden. Alle Möglichkeiten finden im Steuerrecht auch ihre Berücksichtigung.

Ein besonders kurioser Fall ist vor kurzem einem Rentner aus Baden-Württemberg passiert. Dieser hatte über Jahre eine private Berufsunfähigkeitsrente mit monatlich gleichbleibenden Zahlungen erhalten. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit verlangte der Rentner die Auszahlung der weiteren Rente in Form einer Einmalzahlung. Das Vertragsverhältnis war damit eigentlich beendet, doch die Versicherung zahlte versehentlich auch weiterhin. Was sich zunächst als glücklicher Zufall darstellte, wurde im Nachhinein eine teure Angelegenheit.

Der zu viel gezahlte Betrag musste nämlich einerseits nach einem Gerichtsverfahren teilweise zurückgezahlt werden. Andererseits stellte sich die Frage, wie der zu viel gezahlte Betrag zu versteuern war. Denn um eine Rentenzahlung handelte es sich nicht. Zum Glück für den Rentner behandelte das Finanzamt die Zahlungen dennoch als Rente und besteuerte nur den 18%igen Ertragsanteil.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg sah dies anders und stellte klar, dass in einem solchen Fall von **versehentlich zu viel geleisteten, rechtsgrundlosen Rentenzahlungen von Steuerfreiheit oder fehlender Steuerbarkeit keine Rede** sein kann. Es handelt sich nämlich um **wiederkehrende Zahlungen**. Diese sind jedoch keine Rente und müssen daher **vollständig** - also nicht nur 18 % davon - **versteuert** werden. Da es im finanzgerichtlichen Verfahren jedoch ein sogenanntes Verböserungsverbot gibt, ist der Rentner noch einmal mit einem blauen Auge davongekommen und musste keine höhere Steuer zahlen.

Hinweis: Sie sind mit Ihrer steuerlichen Behandlung durch das Finanzamt unzufrieden und möchten einen Einspruch einlegen oder Klage erheben? Wir beraten Sie bei Bedarf ausführlich über das Risiko, das Sie dabei eingehen, und über die Kosten.



Fremdfinanziertes Vermietungsobjekt: Kursverluste bei Fremdwährungsdarlehen eröffnen keinen Werbungskostenabzug

Eine Vermieterin aus Hamburg hat kürzlich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) die Frage aufgeworfen, ob bei einem zur Anschaffung eines Mietobjekts aufgenommenen Fremdwährungsdarlehen die Erhöhung der Rückzahlungsverpflichtung, die infolge von Wechselkursänderungen eintritt, zu Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften führt. Sie vertrat die Ansicht, dass zumindest die vergeblichen Tilgungsbeiträge abziehbar sein müssten - also die vereinbarungsgemäß erbrachten Tilgungsleistungen, soweit sie die Darlehensrückzahlung nicht verringert hatten.

Der BFH wies ihre Nichtzulassungsbeschwerde gegen das ablehnende Urteil der Vorinstanz jedoch als unbegründet zurück. Nach Gerichtsmeinung ist bereits höchstrichterlich geklärt, dass **Mehraufwendungen infolge von Kursverlusten bei Fremdwährungsdarlehen** (Sondertilgungen) **keine Schuldzinsen** sind und deshalb **nicht als Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung **abziehbar** sind. Im vorliegenden Fall kam hinzu, dass die Vermieterin in den strittigen Jahren noch gar keine Sonderleistungen auf die (in € gestiegene) Rückzahlungsverpflichtung erbracht hatte, sondern lediglich die in € vereinbarten Tilgungsbeiträge. Somit fehlte es bereits an einem Mittelabfluss, so dass ein Werbungskostenabzug auch deshalb schon ausschied.

Hinweis: Nach Auffassung des BFH irrt die Vermieterin zudem in ihrer Annahme, dass ihre Tilgungsleistungen keinerlei Tilgungswirkung gehabt hätten. Zwar mussten die in € erbrachten Zahlungen in ihrem Fall zunächst in Schweizer Franken umgerechnet werden, so dass sie in der Tat eine geringere Tilgungswirkung entfalteten als von ihr erhofft. Sie blieben aber nicht gänzlich unberücksichtigt, da sie auf die Rückzahlungsverpflichtung angerechnet wurden.

Körperschaftsteuer

Organstellung: Arbeitszeitkonto für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH?

Die Vereinbarung eines Arbeitszeit- oder Zeitwertkontos verträgt sich nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht mit dem Aufgabenbild eines GmbH-Geschäftsführers.

Im Streitfall hatte der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit dieser vereinbart, dass ein Teil seines Gehalts auf ein „Investmentkonto“ abgeführt wird, das für den Geschäftsführer bei einer Bank eingerichtet wurde. Mit dem Guthaben sollte ein vorgezogener Ruhestand oder die Altersversorgung des Geschäftsführers finanziert werden. Die GmbH zahlte monatlich 4.000 € auf das Investmentkonto ein und bildete in Höhe dieser Zahlungen eine einkommensmindernde **Rückstellung** für ein „Zeitwertkonto“. Lohnsteuer wurde insoweit nicht einbehalten. Der Geschäftsführer erhielt ein entsprechend gemindertem lohnsteuerpflichtiges Gehalt.

Der BFH ist dieser steuerlichen Würdigung nicht gefolgt. Mit dem Aufgabenbild eines GmbH-Geschäftsführers sei es nicht vereinbar, dass er durch die Führung eines Arbeitszeitkontos auf seine unmittelbare Entlohnung zugunsten später zu vergütender Freizeit verzichte. Der BFH hat daher entschieden, dass eine **verdeckte Gewinnausschüttung** vorliegt, die das Einkommen der GmbH nicht mindert. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter würde mit einem Fremdgeschäftsführer kein Arbeitszeit- oder Zeitwertkonto vereinbaren. Der BFH begründet dies mit der „Allzuständigkeit“ des GmbH-Geschäftsführers. Diese verpflichtete ihn, Arbeiten auch dann zu erledigen, wenn sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder über diese hinaus anfielen. Damit nicht vereinbar sei ein Verzicht auf unmittelbare Entlohnung zugunsten später zu vergütender Freizeit. Ansonsten käme es zu einer Abgeltung von Überstunden, die mit der Organstellung nicht zu vereinbaren sei.

Hinweis: Das aktuelle Urteil ist zum Fall eines Gesellschafter-Geschäftsführers ergangen. Die allgemeingehaltene Begründung des BFH umfasst jedoch auch Fremdgeschäftsführer. Damit wird die von der Finanzverwaltung seit jeher vertretene Rechtsauffassung bestätigt.

Kleiner Trost: Der Erwerb einer Organstellung hat keinen Einfluss auf das bis zu diesem Zeitpunkt aufgebaute Guthaben eines Zeitwertkontos. Nach Erwerb der Organstellung führen weitere Zuführungen zum Zeitwertkonto jedoch zu einem Zufluss von Arbeitslohn. Nach Beendigung der Organstellung kann der Arbeitnehmer das Guthaben bei Fortbestehen des Dienstverhältnisses aber weiter aufbauen oder das aufgebaute Guthaben für Freistellungszwecke verwenden.



Verdeckte Gewinnausschüttung: Auch beim faktischen Geschäftsführer können SFN-Zuschläge nicht steuerfrei gezahlt werden

Unter sogenannten SFN-Zuschlägen versteht man Aufstockungen des Stundenlohns von Arbeitnehmern für die Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht. Diese Zuschläge können in gewissem Umfang als steuerfreier Arbeitslohn behandelt werden. Allerdings gilt dies nicht für Zuschläge, die einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden; denn nach Meinung der Rechtsprechung sei es für diesen durchaus üblich, seine Aufgaben auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten wahrzunehmen. Er sei aufgrund seiner Gesellschafterstellung daran interessiert.

In einem zu Beginn des Jahres entschiedenen Fall betrieb eine GmbH eine Diskothek. Gesellschafter der Diskothek waren eine 70-jährige Dame und ihr 40 Jahre alter Sohn. Zur Geschäftsführerin war laut Vertrag und Handelsregister ausschließlich die ältere Dame bestellt. Tatsächlich kümmerte sich der Sohn im Wesentlichen um die Belange der Diskothek und war daher auch häufig bei Nachtveranstaltungen zugegen. Da er ein reguläres Arbeitsverhältnis mit der GmbH hatte, zahlte ihm diese für seine Tätigkeit, genauso wie den anderen Angestellten auch, **steuerfreie SFN-Zuschläge**.

Die Betriebsprüfung allerdings erkannte dies beim Sohn nicht an und behandelte die Zahlungen als **verdeckte Gewinnausschüttungen**. Das Argument, er sei schließlich nicht Geschäftsführer, ließen die Richter des Finanzgerichts Münster nicht gelten. Bei dem Sohn handele es sich nach dem Gesamtbild der Verhältnisse um einen **faktischen Geschäftsführer**, da er als Gesellschafter und Sohn der Gesellschafter-Geschäftsführerin eine herausragende Rolle in der Firma inne habe.

Hinweis: Um bei einer Betriebsprüfung böse Überraschungen zu vermeiden, sollten Sie darauf achten, sich als Gesellschafter-Geschäftsführer keine sogenannten SFN-Zuschläge auszuzahlen, da diese nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden können.

Verlustuntergang: Achtung bei Übertragung von GmbH-Anteilen bei vorweggenommener Erbfolge

Werden mehr als 50 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft von einer Person auf eine andere übertragen, entfallen sämtliche Verlustvorträge dieser Kapitalgesellschaft (Körperschaft- und Gewerbesteuer, Zinsvorträge etc.). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Übertragung zu einem zwischen Fremden üblichen Preis, zu günstig, zu teuer oder gar unentgeltlich erfolgt. Einzig der Erbfall und die Übertragung im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge sollen nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums nicht sanktioniert werden.

In einem vor dem Finanzgericht Münster (FG) entschiedenen Fall hatte ein Vater an seinen Sohn 55 % der Anteile an einer GmbH übertragen. Da es sich nach ihrem Dafürhalten um eine Übertragung im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge handelte, gingen sie davon aus, dass der bestehende Verlustvortrag der GmbH erhalten blieb; allerdings fügten die Beteiligten in den notariellen Übertragungsvertrag eine Klausel ein, gemäß der die vorliegende Schenkung bei einem späteren Erbfall nicht angerechnet werden sollte.

Aufgrund dieser Formulierung gingen das Finanzamt und (nachgelagert) das FG davon aus, dass es sich nicht mehr um eine **vorweggenommene Erbfolge** handelte. Eine solche könne **nur** vorliegen, **wenn bei einer späteren Erbschaft entsprechend weniger vererbt** würde (Anrechnung).

Hinweis: Achten Sie bei der Schenkung von GmbH-Anteilen an Ihre zukünftigen Erben ganz besonders auf die Formulierungen. Wenn Sie möchten, dass der Verlustvortrag der GmbH fortbesteht, ist zwingend darauf zu achten, dass die Schenkung bei einer späteren Erbschaft angerechnet wird.

Umsatzsteuer

Istversteuerung: Genehmigung auch ohne schriftliche Mitteilung möglich

Die Umsatzsteuer entsteht im Regelfall mit der Ausführung der Leistung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der leistende Unternehmer das vereinbarte Entgelt bzw. die damit verbundene Steuer bereits vereinnahmt hat. Das Gesetz spricht hier von der Steuerentstehung nach vereinbarten Entgelten, da insoweit der vereinbarte Preis der Leistung maßgeblich ist (auch Sollversteuerung genannt).

Beispiel: Ein Bauunternehmer baut für einen Bauherrn eine Garage. Der Bauherr nimmt das Bauwerk am 23.03.2016 ab. Eine Rechnung über 15.000 € erhält der Auftraggeber am 02.04.2016 und begleicht sie am 10.06.2016.



Die Umsatzsteuer entsteht im Voranmeldungszeitraum März 2016, da die Leistung (Bau der Garage) mit der Abnahme durch den Leistungsempfänger am 23.03.2016 als ausgeführt gilt. Es kommt also weder darauf an, wann die Rechnung ausgestellt, noch darauf, wann die Garage bezahlt wurde.

Das Umsatzsteuergesetz sieht jedoch eine Ausnahme von der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten vor: Das Finanzamt kann einem Unternehmer auf Antrag die **Istversteuerung** gestatten. Dann entsteht die Steuer erst, wenn das Entgelt auch vereinnahmt wurde (im Beispiel also erst im Juni 2016). Das **Finanzamt** muss diese günstige Form der Besteuerung jedoch **genehmigen**.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Genehmigung **auch ohne schriftliche Mitteilung** an den Unternehmer erfolgen kann. Diese sogenannte konkludente Gestattung kann zum Beispiel vorliegen, wenn das Finanzamt die Istversteuerung bereits in den **Steuererklärungen der Vorjahre** erkennbar ohne Beanstandung hingenommen hat.

Hinweis: Eine Istversteuerung kann das Finanzamt bei gewerblichen Unternehmen dann gestatten, wenn sie im Vorjahr nicht mehr als 500.000 € Umsatz hatten. Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmen und Freiberuflern ist die Gestattung auch ohne Umsatzhöchstgrenze möglich.

Bankenhaftung: Bei geduldetem Überzug muss die Bank die Umsatzsteuer abführen

Das Umsatzsteuergesetz enthält eine auf den ersten Blick etwas exotische Vorschrift: Bei der Abtretung von Forderungen haftet der Abtretungsempfänger für die in den Forderungen enthaltene Umsatzsteuer. Diese Haftung betrifft vor allem Banken.

Beispiel: Unternehmer U tritt sämtliche Kundenforderungen als Sicherheit für ein Darlehen an seine Hausbank ab. Als das Unternehmen in Schwierigkeiten gerät, zieht die Bank die noch ausstehenden Forderungen ein.

Da U die Kundengelder nicht selbst erhält, kann er die darin enthaltene Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abführen. Und das Finanzamt kann die Steuer nicht bei ihm vollstrecken. In diesem Fall greift die Haftung der Bank: Das Finanzamt kann die Umsatzsteuer, die in den eingezogenen Forderungen enthalten ist und also von der Bank vereinnahmt wurde, durch Haftungsbescheid einfordern.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass die **Bankenhaftung für die Umsatzsteuer auch bei Überziehungskredit** greifen kann, ohne dass die Bank das Geld selbst einzieht. In dem Streitfall hatte eine Bank die Überziehung eines Girokontos geduldet. Es gab keine ausdrückliche Kreditlinie oder Überziehung, die dem Kunden eingeräumt worden wäre. Auf dem Konto gingen laufend Einnahmen des Unternehmers ein. Von diesem Konto entrichtete er unter anderem monatliche Zins- und Tilgungszahlungen an die Bank auf ein Darlehenskonto.

Nach Auffassung des BFH reicht dies aus, um eine Bankenhaftung auszulösen. Die Bank muss das Geld nicht selbst vereinnahmen - der Geldeingang auf dem Konto reicht aus. Eine Einziehung durch die Bank ist für die Haftung also nicht erforderlich.

Innergemeinschaftliche Lieferung: Lückenhafte und nichtvorhandene Speditionsbelege führen zur Steuerpflicht

Die Frage der Nachweise für eine innergemeinschaftliche Lieferung ist ein dauerhaftes Streitthema zwischen den Unternehmen und der Finanzverwaltung. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dazu in einem Fall aus der Kfz-Branche Stellung genommen. In dem Streitfall hatte der Kläger angeblich drei **Fahrzeuge als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung** nach Spanien verkauft.

Bei den Nachweisen war der Händler allerdings nachlässig gewesen: Bei zwei Fahrzeugen bemängelte das Finanzamt, dass keine Speditionserklärungen vorlagen. Bei einem weiteren Pkw gab es zwar eine Speditionserklärung, jedoch war diese lückenhaft ausgefüllt.

Der BFH hat dem Finanzamt recht gegeben. Die **lückenhaften bzw. nichtvorhandenen Speditionsbelege** führen auch seiner Ansicht nach zur **Steuerpflicht** der Lieferungen. Streitig war außerdem, ob das Finanzgericht in der ersten Instanz weiter zu den Speditionserklärungen hätte ermitteln müssen. Dies hat der BFH jedoch verneint. Die Beweislast liegt beim Kläger.

Auch die Frage, ob die gelieferten Fahrzeuge in Spanien zum Straßenverkehr zugelassen wurden, ist für den Nachweis einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung unerheblich. Die **Zulassung eines Fahrzeugs im Ausland** reicht hier **nicht als Nachweis** aus. Denn der Lieferant muss belegen, dass das Fahrzeug im Zuge seiner Lieferung ins Ausland gelangt ist - und die Zulassung beweist lediglich, dass das Fahrzeug (irgendwie) ins Ausland gekommen ist.



Zuordnungswahlrecht: Bei gemischt genutzten Gegenständen muss die 10%-Grenze erreicht sein

Das Umsatzsteuerrecht sieht bei Gegenständen, die sowohl unternehmerisch als auch privat genutzt werden, ein Wahlrecht vor: Der Unternehmer kann entscheiden, ob er den Gegenstand ganz, gar nicht oder nur im Umfang der unternehmerischen Nutzung seinem Unternehmensvermögen zuordnen möchte (**Zuordnungswahlrecht**).

Beispiel: Unternehmer U kauft einen neuen PC für 1.190 €. Er möchte den Computer sowohl unternehmerisch als auch privat nutzen. Er geht davon aus, dass er ihn zu ca. 70 % unternehmerisch nutzen wird.

U kann sich entscheiden: Ordnet er den PC vollständig seinem Unternehmensvermögen zu, kann er den vollen Vorsteuerabzug von 190 € geltend machen. Unterlässt er die Zuordnung, kann er gar keinen Vorsteuerabzug beanspruchen. Ordnet er den Rechner lediglich entsprechend seiner voraussichtlichen unternehmerischen Nutzung zu, kann er 70 % der Vorsteuer abziehen. Stellt sich allerdings später heraus, dass er den Computer doch zu mehr als 70 % unternehmerisch nutzt, ist der darüber hinausgehende Vorsteuerabzug verloren.

In der Praxis ist es daher sinnvoll, einen **gemischt genutzten Gegenstand voll dem Unternehmensvermögen zuzuordnen**, damit keine Vorsteuer verlorenght.

Das Zuordnungswahlrecht hat allerdings **Grenzen**. Wird ein Gegenstand **zu weniger als 10 % unternehmerisch genutzt**, kann überhaupt keine Vorsteuer abgezogen werden. Ein Vorsteuerabzug ist dann auch für die anteilige unternehmerische Nutzung ausgeschlossen. Dies hat der Bundesfinanzhof erst kürzlich wieder bestätigt. In dem Streitfall war das besonders ärgerlich, da es um hohe Vorsteuerbeträge aus dem Bau eines Gebäudes ging.

Umsatzsteuer auf Bauleistungen: Doch kein Vertrauensschutz für Subunternehmer?

Das Finanzgericht Münster (FG) hat im Fall eines Subunternehmers aus der Baubranche den sogenannten Vertrauensschutz abgelehnt. Es hat also das Vertrauen des Unternehmers in das Fortbestehen der Rechtslage bzw. in den Grundsatz, dass bei Gesetzesänderungen keine für die Bürger nachteiligen Rückwirkungen in Kraft treten dürfen, als nicht schutzwürdig bewertet. Aus Sicht des FG hatte ihn das Finanzamt zu Recht rückwirkend für Steuernachforderungen in Anspruch genommen.

Im Streitjahr 2012 hatte der Subunternehmer Innenputzarbeiten für eine GmbH an einem Gebäude ausgeführt. Die GmbH veräußerte das Objekt später als Baurägerin an verschiedene Kunden. Sowohl der Subunternehmer als auch die GmbH gingen davon aus, dass die GmbH als **Baurägerin die Umsatzsteuer für die Arbeiten des Subunternehmers schuldet**.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom August 2013 stellte sich diese Annahme jedoch als **falsch** heraus. Die GmbH beantragte daher die Erstattung der Umsatzsteuer, die sie für den Subunternehmer gezahlt hatte. Woraufhin das **Finanzamt die Steuer nachträglich vom Subunternehmer einholen** wollte. Dessen Klage gegen den Nachforderungsbescheid des Finanzamtes blieb erfolglos.

Nach Auffassung des FG können die Finanzämter in solchen Fällen die Umsatzsteuer nachträglich vom Subunternehmer verlangen. Denn der Gesetzgeber hat 2014 eine Regelung geschaffen, nach der sie die Umsatzsteuerfestsetzungen auch im Nachhinein noch ändern dürfen. Und diese Neuregelung **verstößt nicht gegen den Vertrauensschutz** betreffend die Rückwirkung von Gesetzen.

Hinweis: Das letzte Wort ist in dieser Angelegenheit noch nicht gesprochen. Es bleibt abzuwarten, wie der BFH die Frage des Vertrauensschutzes entscheiden wird.

Prepaid-Mobilfunkverträge: Zeitpunkt der Leistungserbringung bei Guthabekarten und bei Direktaufladung

Das Finanzgericht Köln (FG) hat sich mit der Besteuerung von Umsätzen im Zusammenhang mit **Prepaid-Mobilfunkverträgen** beschäftigt. Es unterscheidet zwischen

- dem **Erwerb einer Guthabekarte**, die quasi als Gutschein dient, und
- der **direkten Guthabenaufladung** durch Barzahlung oder Überweisung.



Erwirbt ein Mobilfunkteilnehmer eine **Predpaidkarte**, leistet er zu diesem Zeitpunkt eine Anzahlung. Bis zur **Aktivierung des Guthabens** vergeht dann noch eine mehr oder weniger lange Zeit. Erst ab diesem Zeitpunkt gilt die **Leistung** steuerlich als **erbracht**. Die Anzahlung ist vom Anbieter zu versteuern. Der Kunde kann, sofern er ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer ist, eine Rechnung verlangen, aus der er einen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Lädt der Kunde sein **Guthaben direkt** auf, liegt umsatzsteuerlich gleich eine Dienstleistung des Mobilfunkunternehmens vor. Unmittelbar nach der Aufladung kann der Kunde nämlich telefonieren, Nachrichten senden und empfangen sowie Datendienste nutzen. Für den Vorsteuerabzug bedeutet dies, dass die **Leistung zum Zeitpunkt der Aufladung** an den Kunden **erbracht** ist. Damit hat dieser wiederum Anspruch auf eine ordnungsgemäße Rechnung, aus der ein Vorsteuerabzug möglich ist.

Hinweis: Die Frage des umsatzsteuerlichen Leistungszeitpunkts und die damit verbundene Frage, wann der Mobilfunkanbieter eine ordnungsgemäße Rechnung ausstellen muss, sind umstritten. Viele Anbieter stellen bei der direkten Aufladung noch keine ordnungsgemäße Rechnung aus, was nach diesem FG-Urteil nicht richtig ist. Dazu ist aber auch schon ein Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof anhängig, dessen letztes Wort also abzuwarten bleibt.

Behindertenwerkstätten: Steuerermäßigung ist nicht mehr auf die Produktion beschränkt

Die Herstellung von Produkten durch behinderte Menschen wird umsatzsteuerlich besonders gefördert: Auf den Verkauf der Waren ist lediglich **7 % Umsatzsteuer** zu zahlen. Allerdings traf dies bislang nicht auf alle Waren und Dienstleistungen zu, an deren Produktion bzw. Erbringung behinderte Menschen mitgewirkt hatten. Stattdessen konnte die Steuerermäßigung laut Bundesfinanzministerium (BMF) nur auf den Verkauf solcher Waren angewendet werden, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen hergestellt wurden.

Beim Verkauf zugekaufter Waren konnte im Einzelfall, wenn diese in der Behindertenwerkstatt be- oder verarbeitet wurden, eine Steuerermäßigung in Betracht kommen, sofern die Arbeit der Behinderten nicht nur unwesentlich war. Eine Steuerermäßigung war dagegen ausgeschlossen, wenn die zugekauften Waren in der Werkstatt lediglich verpackt wurden.

Das BMF räumt nun ein, dass dieser eingeschränkten Anwendung der **Steuerermäßigung für Behindertenwerkstätten** ein überholtes Bild der Einrichtungen zugrunde liegt. Nach aktueller Rechtsauffassung ist der **Begriff der Werkstatt nicht** auf einen Produktionsbetrieb beschränkt, in dem Menschen mit Behinderung **lediglich Produkte herstellen**. Vielmehr ist es zeitgemäß, dass die Einrichtungen ein **möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen** haben. Die Arbeitsplätze sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen. Folglich können auch Verpackungs- und Montagearbeiten ausgeführt, Handelsumsätze getätigt und Dienstleistungen wie beispielsweise Garten- und Außenanlagenpflege angeboten werden. Schließlich ist ab sofort auch eine Steuerbegünstigung für Märkte und Gastronomiebetriebe möglich.

Umsatzsteuer: Fotobücher unterliegen dem Regelsteuersatz

Das **Umsatzsteuerrecht** sieht für einige Warenlieferungen eine **ermäßigte Besteuerung** vor. Im Wesentlichen gilt das für Nahrungsmittel - außer bestimmte Luxusgüter wie Hummer oder Kaviar. Daneben werden auch Waren wie Bücher, Zeitschriften, Bilderalben, Zeichen- und Malbücher für Kinder sowie Noten mit nur 7 % versteuert. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun mitgeteilt, dass diese Steuerermäßigung **nicht für Fotobücher** gilt.

Ob eine Ware mit dem Regelsteuersatz von 19 % oder mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % versteuert werden muss, richtet sich nach den Vorschriften des Zollrechts. Ein Fotobuch ist nach der **zollrechtlichen Definition** eine fest gebundene Ware aus Papier mit Abmessungen von etwa 21 cm × 31 cm, mit vollfarbig gedruckten, personalisierten Fotos und kurzem Text zu den Abbildungen. Das BMF weist darauf hin, dass auch Fotobücher, die nicht genau diese Abmessungen aufweisen, dem Regelsteuersatz unterliegen. Außerdem müssen die Bücher nicht komplett in Vollfarbdruck vorliegen.

Für die Besteuerung mit 19 % reicht es demnach aus, dass der **Kunde** das Buch mit einem Programm bzw. über einen Internetbrowser mit Webanwendung **individuell gestalten** kann. Vor allem unterscheidet sich das Fotobuch von einem Buch zu 7 % dadurch, dass es nicht zur allgemeinen Verbreitung durch Verlage oder den Buchhandel bestimmt ist und daher **keine ISBN-Nummer** hat.



Unterrichtsdienstleistungen: Berufsbezogene Sprachkurse können umsatzsteuerfrei sein

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main weist darauf hin, dass Sprachkurse steuerfrei sein können. Im Regelfall unterliegen diese Dienstleistungen der Umsatzsteuer. Allerdings können die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen privater Schulen und anderer allgemein- oder berufsbildender Einrichtungen steuerfrei sein, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereiten.

Maßnahmen zur **berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund**, die aus **Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)** mitfinanziert werden, sind damit **umsatzsteuerfrei**. Dies ist das Ergebnis einer Erörterung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder.

Das Programm der berufsbezogenen Sprachförderung für Personen mit Migrationshintergrund war zunächst für die Förderperiode 2007 bis 2013 angelaufen, wird aber auch für die Periode 2014 bis 2020 fortgeführt. An den Maßnahmen können nur Personen mit Migrationshintergrund teilnehmen, die eine sprachliche und fachliche Qualifizierung am Arbeitsmarkt benötigen. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, können dann teilnehmen, wenn sie oder ihre Arbeitgeber die Kosten des Sprachkurses tragen. Gemeinsames Ziel dieser Maßnahmen ist die dauerhafte Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, sind die Kurse steuerfrei.

Hinweis: Für die Befreiung von der Umsatzsteuer muss im Regelfall zusätzlich eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde (in Nordrhein-Westfalen z.B. die Bezirksregierung) vorliegen, dass die Kurse auch ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Irreführende Schreiben: BZSt warnt vor kostenpflichtigen Angeboten zur ID-Nummern-Registrierung

Deutschlandweit erhalten Unternehmer momentan amtlich aussehende Schreiben, in denen ihnen eine kostenpflichtige Registrierung, Erfassung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-ID-Nummern) angeboten wird. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist aktuell darauf hin, dass diese **Schreiben weder vom BZSt noch von anderen amtlichen Stellen** stammen. Die Vergabe von USt-ID-Nummern erfolgt durch das BZSt stets kostenfrei.

Hinweis: Eine USt-ID-Nummer ist für Unternehmer mit grenzüberschreitenden Lieferbeziehungen erforderlich, die beispielsweise Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet liefern oder Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften ausführen.

Das BZSt weist auf seiner Internetseite darauf hin, dass Unternehmer die **USt-ID-Nummer** bei einer Firmenneugründung **direkt bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen** können. Dies geschieht durch Ankreuzen eines entsprechenden Feldes im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, den der Neugründer zur Anzeige seiner geschäftlichen Aktivitäten ohnehin einreichen muss. Daneben besteht für Unternehmer die Möglichkeit, eine USt-ID-Nummer über die Internetseiten des BZSt oder schriftlich anzufordern. In keinem Fall entstehen dafür jedoch Gebühren.

Hinweis: Vorsicht ist also vor Schreiben geboten, die eine Veröffentlichung von Firmendaten wie USt-ID-Nummern anbieten und durch Aktenzeichen und Paragraphennennungen einen behördlichen Eindruck erwecken. Im Kleingedruckten finden sich häufig Hinweise zu „Veröffentlichungsbeträgen“ oder „Eintragungsgebühren“, die mehrere hundert Euro pro Jahr betragen können. Wer sich auf ein solches Angebot eingelassen hat, sollte Zahlungen zurückhalten und sofort anwaltlichen Rat suchen.

Umwandlung in GmbH: Wenn die GmbH zu früh nach außen hin in Erscheinung tritt

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, was bei der **Umwandlung eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft** (z.B. OHG oder KG) **in eine GmbH** umsatzsteuerlich passiert.

Der Hauptvorteil einer GmbH ist, dass die Haftung der Gesellschafter für die Schulden der Gesellschaft beschränkt ist. Dies ist bei einem Einzelunternehmen gar nicht möglich bzw. bei einer Personengesellschaft zum Beispiel durch die Rechtsform einer GmbH & Co. KG zu erreichen. Daher kann eine Umwandlung in eine GmbH sinnvoll sein. Allerdings treten dabei auch umsatzsteuerliche Probleme auf, insbesondere dann, wenn das Unternehmen nahtlos weiterbetrieben wird.

Beispiel: Ein Einzelunternehmen soll in eine GmbH umgewandelt werden. Der Einzelunternehmer wickelt aber weiterhin Kundenaufträge ab. Das gesamte Geschäft soll nahtlos von der GmbH übernommen werden.



Das Problem ist hier, dass die GmbH bis zur Eintragung ins Handelsregister rechtlich noch nicht existiert. Vor der Eintragung gelten die Umsätze daher noch als durch den Einzelunternehmer ausgeführt.

Die OFD weist darauf hin, dass dies dann nicht zutrifft, wenn die **noch nicht eingetragene GmbH schon nach außen hin in Erscheinung tritt**. Das kann zum Beispiel sein, wenn bereits Kundenaufträge mit dem Briefkopf der GmbH abgewickelt oder Rechnungen durch die noch nicht eingetragene GmbH geschrieben werden. Dann sind die **Umsätze** schon ab dem Zeitpunkt **der GmbH zuzurechnen**, ab dem das Unternehmen faktisch nach außen hin als GmbH in Erscheinung getreten ist.

Hinweis: Um solchen Problemen aus dem Weg zu gehen, sollten Aufträge und Lieferungen erst ab der Eintragung ins Handelsregister unter dem Namen der GmbH abgewickelt werden. Ferner ist dringend darauf zu achten, dass Eingangsrechnungen erst dann an die GmbH adressiert werden, wenn diese eingetragen ist und das Geschäft übernommen hat.

Flüchtlingsunterkunft: Gefährden weitere Dienstleistungen die steuerfreie Vermietung?

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) hat sich aktuell mit der umsatzsteuerlichen Behandlung der **Vermietung von Flüchtlingsunterkünften** auseinandergesetzt.

Bei den mit der öffentlichen Hand oder anderen Anbietern abgeschlossenen Verträgen handelt es sich im Normalfall um **langfristige Vermietungen**, die **umsatzsteuerfrei** sind. Umsatzsteuerlich gilt eine Wohnraum- oder Grundstücksvermietung als langfristig, wenn der Mietvertrag eine **Laufzeit von mehr als sechs Monaten** hat. Unerheblich ist dabei, wie lange die einzelnen Bewohner in der Unterkunft untergebracht sind. Selbst wenn sich die Miete nach der tatsächlichen Belegung (der Anzahl der jeweils untergebrachten Personen) richtet, liegt keine kurzfristige Vermietung vor, sofern der Vertrag selbst über mehr als sechs Monate oder unbefristet abgeschlossen wurde.

Werden neben der reinen Wohnraumüberlassung **weitere Dienstleistungen** erbracht, kann die Sache kompliziert werden. Die OFD weist zwar darauf hin, dass die folgenden Dienstleistungen für die Steuerfreiheit unschädlich sind:

- Bereitstellung von Bettwäsche
- Bereitstellung von Mobiliar
- Gebäudereinigung
- Bereitstellung von Waschmaschinen und Wäschetrocknern (auch wenn kostenpflichtig)
- Zurverfügungstellung von Hauspersonal bzw. Hausmeistern

Werden allerdings andere zusätzliche Dienstleistungen erbracht (z.B. die soziale Betreuung der Untergebrachten oder die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes durch den Vermieter), kann ein sogenannter **Vertrag besonderer Art** vorliegen. Dann wird aus dem steuerfreien Vermietungsverhältnis gegebenenfalls insgesamt eine steuerpflichtige Dienstleistung, die mit 19 % zu versteuern ist. Ob ein solcher Vertrag besonderer Art vorliegt, richtet sich nach einer komplizierten Einzelfallprüfung.

Eine etwaige **Verpflegung der Bewohner** ist noch einmal gesondert zu beurteilen. Sie unterliegt - neben der steuerfreien Vermietung - der Umsatzsteuer von 19 %.

Erbschaft-/Schenkungssteuer

Fehlende Schuldübernahme: Kein wertmindernder Ansatz bei einer Schenkung möglich

Wer Grundstücke im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge verschenkt, ist meist auch darauf bedacht, dadurch keine Nachteile für den Beschenkten zu verursachen. So ging es wohl auch einer Mutter, die Grundstücke je zur Hälfte an ihre zwei Kinder verschenkt hatte und die für die Grundstücke aufgenommenen Darlehen weiterhin selbst tilgen wollte. Die Mieterträge aus den Grundstücken sollten der Schenkerin bis zu ihrem Lebensende zustehen. Grundsätzlich also eine gute Vereinbarung - wenn nicht die steuerlichen Konsequenzen gewesen wären.



Die Mutter verstarb nämlich wenig später und vermachte die andere Hälfte der Grundstücke inklusive der Verbindlichkeiten ihren beiden Kindern. Steuerrechtlich gab es also zum einen eine Schenkung ohne Darlehensverbindlichkeiten nur mit dem Vorbehaltsnießbrauch (das zurückbehaltene Recht über die Mieterträge). Der Wert dieser Schenkung war so hoch, dass Schenkungsteuer anfiel. Zum anderen war das anschließende Erbe durch die Darlehensverbindlichkeiten im Wert so sehr gemindert, dass keine Erbschaftsteuer anfiel. Eine bessere Verteilung der Vermögenswerte hätte auch ein steuerlich besseres Ergebnis nach sich gezogen - also eine wertmäßig geringere Schenkung mit entsprechend geringerer Schenkungsteuer und ein wertmäßig größeres Erbe mit geringer Erbschaftsteuer.

Um den Wert der Schenkung zu mindern, hätte eine Schuldübernahme durch die Beschenkten nicht ausgeschlossen werden dürfen. Dass im Fall des Nichtbegleichens der Darlehensraten die Bank bzw. der Kreditgeber auch **in das Grundstücksvermögen Zwangsvollstreckung** hätte betreiben können, **vermindert den Wert der Schenkung nicht**. Bei einer **Übernahme der Darlehensverbindlichkeiten dagegen** hätte sich die Schuld in eine **persönliche Schuld** gewandelt. Dadurch hätte ein Gläubiger unbegrenzten Zugriff auf das Privatvermögen des Beschenkten gehabt und der **Schenkwert** wäre **vermindert** worden.

Hinweis: Ein Sachverhalt sollte immer aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet werden. Wir unterstützen Sie beratend für eine optimale Entscheidungsgrundlage.

Erbschaft: Änderung von bestandskräftigen Steuerbescheiden bei doppelter Besteuerung

Was gilt eigentlich, wenn gegenüber einem Erben zwei Steuerbescheide dieselbe Erbschaft betreffend erlassen werden? Eine Doppelbesteuerung ist in der Regel unzulässig - ein Steuerbescheid muss geändert werden. Dazu muss es sich allerdings auch tatsächlich um einen Steuerbescheid im Sinne des deutschen Steuerrechts handeln. Wann genau ein solcher vorliegt, hatte kürzlich das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) im Zusammenhang mit einem Schweizer Erbschaftsteuerbescheid zu entscheiden.

Ein in Deutschland steuerpflichtiger Erbe hatte von seiner Schwester, die Schweizer Staatsbürgerin war, Vermögen geerbt. Daraufhin zahlte er in der Schweiz Erbschaftsteuer. In Deutschland sollte er noch einmal Erbschaftsteuer zahlen. Nachdem der deutsche Bescheid bestandskräftig geworden war, erfuhr der Erbe von einer der Miterbinnen, dass das Schweizer Erbe in Deutschland eigentlich steuerfrei sein müsste. Laut Finanzamt konnte es den Bescheid nicht mehr geändert werden. Eine Änderung wäre nur möglich, wenn der schweizerische Steuerbescheid auch ein Steuerbescheid im Sinne des deutschen Steuerrechts wäre.

Zwei Fragen sind interessant: Warum ist das Schweizer Erbe in Deutschland steuerfrei? Und warum gilt ein Schweizer Erbschaftsteuerbescheid nicht als Steuerbescheid im Sinne des deutschen Steuerrechts? Die erste Frage ist einfach zu beantworten: Das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz sieht eine Steuerfreistellung von vererbtem unbeweglichen Vermögen in Deutschland vor, wenn die oder der Verstorbene Schweizer Staatsangehöriger war. Die zweite Frage ist schwieriger zu beantworten: Dass es sich um einen Steuerbescheid handelt, wird nicht bestritten. Nur dass dieser Bescheid dieselben Konsequenzen wie ein deutscher Steuerbescheid nach sich ziehen soll, wurde vom Finanzamt in Zweifel gezogen.

Hier stellt das FG jedoch klar: Unter Beachtung der auch im Verhältnis zu Drittstaaten verbürgten Kapitalverkehrsfreiheit ist ein **Schweizer Steuerbescheid** oder ein **Steuerbescheid aus einem Staat der EU oder des EWR wie ein deutscher Steuerbescheid zu behandeln**. Demnach darf ein **steuerlicher Sachverhalt zuungunsten eines Steuerpflichtigen nicht doppelt erfasst** werden. Sollte es dennoch wie im Streitfall dazu kommen, muss der Steuerbescheid trotz Bestandskraft geändert werden.

Hinweis: Der BFH wird diesen Streit in Kürze schlichten müssen, denn die Revision wurde bereits eingelegt. Wir informieren Sie über die kommende Entscheidung.

Testament: Mündliches Vermächtnis kann steuerlich wirksam sein

Kennen Sie den Unterschied zwischen einer Erbschaft und einem Vermächtnis? Als Erbe wird Sie das sicherlich nur am Rande interessieren. Möglicherweise steigt Ihr Interesse aber, wenn durch diese Unterscheidung die Erbschaftsteuer verringert werden kann. Denn ein Vermächtnis, mit dem regelmäßig nur ein bestimmter Vermögensgegenstand aus dem Nachlass vermacht wird, kann Bestandteil eines Testaments sein und verringert dadurch das zu versteuernde Erbe. Doch aufgepasst! Nicht immer wird ein Vermächtnis anerkannt. Dafür müssen nämlich einige formelle Voraussetzungen erfüllt sein.

Ein Einzeltestament muss handschriftlich geschrieben und unterschrieben sein. Dieselben Voraussetzungen gelten auch für ein Vermächtnis. Doch das Steuerrecht würde seinem Namen nicht gerecht, wenn zivilrechtliche Formvorschriften eins zu eins übernommen würden.



Steuerrechtlich kann daher **auch ein formell unwirksames Vermächtnis anerkannt** werden. Zumindest dann, **wenn alle betroffenen Erben das Vermächtnis trotz der Unwirksamkeit anerkennen und sich auch entsprechend verhalten**. Diese Ausnahme muss aber im Zweifel **belegt** sein. So musste zum Beispiel eine Alleinerbin aus Bayern kürzlich hinnehmen, dass sie zwar ein Vermächtnis des Erblassers (ihres Onkels) an ihren Sohn (den Patensohn des Erblassers) in Höhe von 20.000 € erklärt hatte, das Finanzgericht Nürnberg die Zahlung als Vermächtnis jedoch bezweifelte.

Angeblich hatte der verstorbene Onkel mehrfach darum gebeten, dass sein Patensohn im Fall seines Todes diese 20.000 € erhalten solle. Schriftlich fixiert hatte er jedoch lediglich, dass seine Nichte Alleinerbin ist. Das Testament war damit formell wirksam, das Vermächtnis nicht. Da auch der Ehemann der Nichte die Aussage, dass es sich bei der Zahlung von 20.000 € um ein Vermächtnis handelte, nicht zur Überzeugung des Gerichts bestätigen konnte, blieb die Formunwirksamkeit auch aus steuerrechtlicher Sicht bestehen.

Hinweis: Sie sind mit einem formunwirksamen Testament oder Vermächtnis bedacht worden und wissen nicht, wie Sie sich verhalten sollen? Lassen Sie sich bitte kurzfristig einen Beratungstermin geben.

Offene Immobilienfonds: Bewertung der Anteile bei Aussetzung der Rücknahme

Das Erben von Vermögen ist in mancher Hinsicht einfach, in anderer Hinsicht schwierig und oft auch strittig. In jeder Hinsicht wichtig ist die Regel, dass das geerbte Vermögen immer an einem Stichtag - nämlich dem Todestag des Erblassers - bewertet wird. Geld zu bewerten gehört dabei zu den einfacheren Dingen. Anteile an Immobilienfonds sind schon schwieriger. Und Streit löste vor kurzem die Bewertung eines offenen Immobilienfonds aus, der vom Rückkauf ausgesetzt war.

Anteile an einem offenen Immobilienfonds können üblicherweise täglich zu einem festgesetzten Wert an den Emittenten veräußert werden. Der Rückkaufswert ist auch ausschlaggebend für die Bewertung des Vermögens bei der Erbschaftsteuer. Eine andere Regelung gibt es nicht - nicht einmal für Fälle, in denen sich der **Immobilienfonds in Auflösung** befindet und der Emittent daher keine Anteile zurückkaufen darf. Dabei ist dann nur noch ein Verkauf über die Börse möglich - für gewöhnlich zu wesentlich niedrigeren Preisen.

Genau diese Erfahrung machte eine Erbin aus Hessen und klagte gegen die zu hohe, **nicht realisierbare Bewertung zum Rückkaufswert**. Und auch das Finanzgericht Hessen (FG) sah ein, dass der Gesetzgeber so etwas nicht gewollt haben kann. Denn einerseits soll eine Bewertung nahe am gemeinen Wert - also dem Verkehrswert - liegen. Andererseits sind die Vorschriften bei Immobilienfonds ohne Ausnahme rigoros auf den Rückkaufswert des Emittenten festgelegt. Kann man aber nur einen **(niedrigeren) Börsenwert** realisieren, entspricht dieser eher dem Verkehrswert.

Daher gab das FG der Erbin Recht: Nicht der Rückkaufswert, sondern der Börsenkurs ist ausnahmsweise für eine Bewertung zu berücksichtigen, wenn ein Rückkauf des Emittenten aus tatsächlichen Gründen nicht stattfinden kann. Dieser Faktor ist als preisbeeinflussend und daher wertmindernd zu berücksichtigen.

Hinweis: In einem ähnlichen Fall ist schon einmal anders entschieden worden. Demnächst hat der Bundesfinanzhof die Möglichkeit, ein Machtwort zu diesem Streitpunkt zu sprechen. Wir informieren Sie.

Verfahrensrecht

Vollstreckung: Ansprüche gegen Kreditkartenunternehmen sind pfändbar

Wenn der Vollziehungsbeamte eines Finanzamts bei einem Unternehmen erscheint, hält er gerne nach pfändbaren Forderungen Ausschau. Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) weist ihr Vollstreckungspersonal jetzt darauf hin, dass **auch Forderungen** von Einzelhändlern, Hotels und Gaststätten **gegen Kreditkartenunternehmen (sogenannte Acquirer) pfändbar** sind.

Um zu ermitteln, ob ein Unternehmen einer Kreditkartenorganisation angeschlossen ist, sollen die Vollziehungsbeamten im Geschäftslokal zunächst auf Aufkleber und ähnliche Hinweise achten, mit denen Kunden auf die Möglichkeit der Kreditkartenzahlung hingewiesen werden. Allein aus der Erkenntnis, dass ein Unternehmer eine oder mehrere Kreditkarten akzeptiert, können Finanzämter allerdings noch nicht direkt auf den **zugehörigen Drittschuldner** schließen, da sogenannte Kreditkartenakzeptanzverträge für die gängigen Karten von verschiedenen Acquirern angeboten werden. Für eine erfolversprechende Vollstreckungsmaßnahme sind Vollziehungsbeamte daher angewiesen, vom Unternehmer die **Vorlage seiner abgeschlossenen Kreditkartenakzeptanzverträge** zu verlangen, aus denen der Acquirer und die Vertragspartnernummer erkennbar sind.



Hinweis: Die Verträge könnten zwar auch von den Innendiensten der Finanzämter angefordert werden - die OFD hält diese Vorgehensweise aber für wenig erfolgversprechend, weil Unternehmer die Vorlage der Unterlagen dann so lange hinauszögern können, bis die jeweiligen Kreditkartenabrechnungen abgewickelt und die Forderungen beglichen sind.

Die OFD weist darauf hin, dass die Finanzämter zunächst sogenannte **Pfändungsverfügungen erlassen** sollen, und gibt ihnen zu diesem Zweck eine Liste mit den gängigsten Kreditkarten und größten Kreditkartenacquireern (z.B. Concardis GmbH, First Data Deutschland GmbH, Wirecard Bank AG, InterCard AG) an die Hand.

Verschwiegener Lottogewinn: Finanzamt kann erteilten Steuererlass zurücknehmen

Manche Geschichten schreibt nur das Leben: Ein älteres Ehepaar gerät aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten in ein Verbraucherinsolvenzverfahren und das Finanzamt meldet in diesem Zuge Steuerforderungen von 42.700 € an, woraufhin die Eheleute im August und September 2014 (im dritten Jahr der sogenannten Wohlverhaltensphase) einen Steuererlass beantragen. Sie tragen vor, dass ihre Alterseinkünfte zusammengerechnet nur knapp 1.400 € monatlich betragen würden und der Insolvenzantrag sie wirtschaftlich und gesundheitlich schwer belaste. Ihre Kinder hätten sich daher bereiterklärt, sämtlichen Gläubigern einen Betrag von 40.000 € zur Verfügung zu stellen. Entsprechend der Konkursquote können dem Finanzamt daher 5.880 € gezahlt werden, wenn es im Gegenzug die gesamten Steuerforderungen für erledigt erklärt.

Das Amt geht auf dieses Angebot ein und erlässt damit die restliche Steuerschuld. Kurze Zeit später erfährt es, dass die Eheleute einen Monat vor ihrem ersten Erlassantrag 1 Mio. € im Lotto gewonnen haben - und nimmt den Steuererlass daraufhin zurück. Die Eheleute legen dagegen Einspruch ein und erklären, dass sie den Insolvenzverwalter über den Millionengewinn unterrichtet hätten, dieser jedoch gemeint habe, dass der Gewinn nicht in die Insolvenzmasse gehöre.

Dieser Fall lag zunächst einem Finanzgericht (FG) vor, das die Rücknahme des Steuererlasses als rechtmäßig einstufte, weil sich die Eheleute den Erlass durch unrichtige Angaben zu ihrer wirtschaftlichen Situation erschlichen hatten. Beide hatten in ihren Erlassanträgen angegeben, dass ihre Kinder die 40.000 € „aus Sorge um den Gesundheitszustand der Eltern“ aufgebracht hätten, obwohl sie damals sämtliche Insolvenzforderungen mit dem Millionengewinn hätten tilgen können - die Sorgenfalten dürften also nicht mehr allzu groß gewesen sein. Das Gericht erklärte, dass der Lottogewinn zwar in der Tat nicht in die Insolvenzmasse falle, dies allerdings für die Frage unerheblich sei, ob der Steuererlass rechtmäßig war. Denn **für den Billigkeitserlass des Finanzamtes ist auch maßgebend, wie sich die Realisierungsmöglichkeiten der Restschuld darstellen**. Hätte das Amt von dem Gewinn gewusst, hätte es zumindest die aus ihm resultierenden Erträge beanspruchen können.

Der BFH ließ die Revision gegen dieses Urteil nicht zu; die Bundesrichter konnten **keinen Verfahrensfehler in Form einer Verletzung des rechtlichen Gehörs** erkennen, weil sich das FG eingehend mit dem Vorbringen der Eheleute auseinandergesetzt hatte, wonach der Gewinn nicht zum Insolvenzvermögen gehört. Auch eine Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache lehnten sie ab. Ihrer Auffassung nach muss nicht weiter geklärt werden, dass ein Finanzamt allgemein davon ausgehen kann, dass ein **Steuererlass ohne wirtschaftliche Notlage nicht der Billigkeit entspricht**.

Hinweis: Wer im Antrag auf einen Steuererlass nicht mit offenen Karten spielt, muss also damit rechnen, dass das Finanzamt den Erlass später zurücknimmt und mit diesem Schritt auch gerichtliche Rückendeckung erfährt.

Sonstiges Steuerrecht

Kampf gegen Steuerhinterziehung: NRW-Finanzverwaltung gibt Datensätze an europäische Staaten weiter

Die Luft für Steuerhinterzieher wird auch im europäischen Ausland dünner: Nachdem die deutschen Finanzbehörden in der Vergangenheit zahlreiche Steuer-CDs mit Kundendaten ausländischer Banken angekauft und damit Steuerhinterzieher aus Deutschland aufgespürt hatten, stellt die Finanzverwaltung NRW ihre **Datensätze nun mehr als 20 europäischen Staaten zur Verfügung**. Über das Bundeszentralamt für Steuern wurden Informationen zu ausländischen Kontoinhabern einer Schweizer Bank an die zuständigen Behörden weitergeleitet. „Wenn Steuerhinterzieher sich internationaler Kanäle bedienen, müssen die Steuerfahndungen ebenfalls grenzüberschreitend zusammenarbeiten“, begründete NRW-Finanzminister Norbert Walter-Borjans diesen Schritt.



Nach Angaben des Finanzministeriums NRW beziehen sich die Daten auf Privatleute und Unternehmen mit Guthaben von insgesamt bis zu 101 Mrd. Schweizer Franken (rund 93 Mrd. €). Die ordnungsgemäße Versteuerung dieser Gelder muss nun von den ausländischen Staaten geprüft werden.

Hinweis: Anleger mit schwarzen Auslandskonten geraten durch die Ankäufe von Datensätzen und den grenzüberschreitenden Informationsaustausch weiter unter Druck. Wer sich angesichts des gestiegenen Entdeckungsrisikos den Finanzbehörden offenbaren will, kann dies über eine strafbefreiende Selbstanzeige tun. Der Bundesfinanzhof hat kürzlich allerdings entschieden, dass diese Brücke in die Straffreiheit versperrt sein kann, wenn der Anleger aufgrund einer ausführlichen Medienberichterstattung über den Ankauf von Daten seiner Bank wusste und daher mit der Tatentdeckung rechnen musste. Je intensiver die Berichterstattung ausfällt, desto ungewisser ist also, ob der Anleger später tatsächlich straffrei bleibt.